
Das geistige Eigentum und seine Bedeutung für den internationalen Handel

Raimund Raith*

Inhalt

1. Einführung	465
2. Was ist geistiges Eigentum?	466
3. Das geistige Eigentum im internationalen Kontext	467
4. Die Entwicklung des Rechts des geistigen Eigentums nach dem 2. Weltkrieg	469
5. Die GATT-Uruguay-Runde und TRIPs	470
6. Inhalt des TRIPs-Abkommens	472
7. Bilaterale Abkommen	474
8. Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den effektiven Schutz des geistigen Eigentums in den betreffenden Ländern	475
9. Ausblick	475

1. Einführung

Fragen zum Schutz des geistigen Eigentums haben in Deutschland und anderswo den Handelsrechtler lange Zeit weder akademisch noch praktisch interessiert.

Das geistige Eigentum war über Jahrzehnte eine *domaine réservé* für wenige Spezialisten, wobei diese sich auch in zwei Gruppen aufteilten, die untereinander keinen oder nur sehr spärlichen Kontakt hielten und halten. Es gibt hier zunächst im

* Dr. jur., LL.M. (University of Michigan), Member of the New York Bar, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 6. Juni 2000 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Sektion Rechtswissenschaften, gehalten hat. Der Verfasser gibt hier seine persönliche Auffassung wieder, die nicht unbedingt mit derjenigen der Europäischen Kommission übereinstimmen muß.

Bereich der gewerblichen Rechte (Patente, Marken usw.) die Patentanwälte, die trotz der etwas mißverständlichen Berufsbezeichnung in Deutschland jedenfalls keine Juristen, sondern Ingenieure oder Naturwissenschaftler sind.

Die andere Gruppe von geistigen Eigentumsrechten betrifft das Urheberrecht und die Nachbarrechte. Der Kreis derer, die sich beruflich mit diesem Themenkreis beschäftigen, war und ist begrenzt, expandiert aber. Hier findet man regelmäßig Juristen, die etwa in den Verwertungsgesellschaften, in Verlagen oder bei Musik- oder Filmproduzenten oder im Softwarebereich tätig sind.

Einer breiteren Öffentlichkeit unter den mit Handels- und Wirtschaftsfragen Beschäftigten wurde das geistige Eigentum erst ab Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre geläufig.

2. Was ist geistiges Eigentum?

Die geistigen Eigentumsrechte gehören zu den sogenannten Immaterialgüterrechten und haben zum Gegenstand, daß der Rechtsinhaber anderen gewisse Handlungen verbieten lassen kann.

- Der Patentrechtsinhaber kann einem anderen verbieten, das patentierte Produkt herzustellen und in den Geschäftsverkehr zu bringen.
- Der Inhaber des Urheberrechts an einem Buch kann einem anderen das Herstellen und Verbreiten von Kopien des Buches untersagen.

Das geistige Eigentum gibt hingegen regelmäßig kein positives Recht für den Rechtsinhaber, das Patent, Urheberrecht usw. wirtschaftlich zu nutzen.

- Trotz gültigem Patents kann die Herstellung oder der Vertrieb der patentierten Ware verboten oder beschränkt werden (z.B. Herstellungs- und Vertriebsverbote für bestimmte Waffen, aber auch Vertriebsbeschränkungen für Arzneimittel).
- Trotz eingetragener Marke kann die Verwendung der Marke verboten oder beschränkt werden (z.B. Vertriebsverbot für alkoholische Getränke in einigen Staaten oder Verbot der Tabakwerbung in Zeitschriften oder bei Sportveranstaltungen).

Man unterscheidet typischerweise zwei Gruppen von Rechten des geistigen Eigentums.

Die sogenannten gewerblichen Schutzrechte umfassen Patente und Gebrauchsmuster, Markenzeichen, Geschmacksmuster, geographische Angaben und den Schutz von Halbleitertopographien.¹

Die andere Familie der Rechte des geistigen Eigentums umfaßt das Urheberrecht und die Nachbarrechte.²

3. Das geistige Eigentum im internationalen Kontext

Ein fundamentales Prinzip, das alle geistigen Eigentumsrechte betrifft, ist das Territorialprinzip. Dies bedeutet, daß ein geistiges Eigentumsrecht nur auf dem Gebiet des Staates existiert, der es gewährt. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Rechte wie Patente, deren Erwerb in den verschiedenen Staaten mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Das Territorialprinzip ist aufs engste mit der Frage der internationalen Erschöpfung (*exhaustion of rights/épuisement des droits*) verbunden.³

Das geistige Eigentum geht in seiner heutigen Form auf das 18. und 19. Jahrhundert zurück und hat insbesondere im Rahmen der Industrialisierung eine rasante Entwicklung genommen.

Auch auf internationaler Ebene gehen die bedeutendsten Konventionen auf das 19. Jahrhundert zurück. Das Pariser Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums stammt aus dem Jahre 1883 und die Berner Übereinkunft zum Schutz des Urheberrechts stammt aus dem Jahre 1886.

Die Gründe für den geradezu explosionsartigen Zuwachs der Bedeutung des geistigen Eigentums hängen primär mit dem Zusammenspiel zweier Phänomene zusammen, die nach dem 2. Weltkrieg eintraten und deren Wirkungen etwa ab den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu bemerken waren.

Zunächst ist der Umstand zu erwähnen, daß die Welt ab dieser Zeit sich in erheblichem Maße weg von Rohstoffen und hin zu einer wissensdominierten Gesellschaft entwickelte, wobei der Erwerb dieses Wissens mit phänomenalen Kosten verbunden ist.

So werden nicht nur riesige Ausgaben für Bildung und Forschung im allgemeinen gemacht, sondern das Entstehen einer Vielzahl von Produkten setzt ganz erhebliche Investitionen voraus.

¹ Aus der umfangreichen Literatur sei als Einführungswerk erwähnt *Bruchhausen, Patent-, Sortenschutz- und Gebrauchsmusterschutzrecht*, Heidelberg 1985.

² Aus der umfangreichen Literatur sei als Einführungswerk erwähnt *Wenzel, Urheberrecht in der Praxis*, Stuttgart 1990.

³ Die Frage der internationalen Erschöpfung war im Mittelpunkt der Entscheidung des EuGH, Rs. C-355/96, Slg. 1999, I-5295 (*Silhouette International Schmid GmbH + Co. KG gegen Hartlauer Handelsgesellschaft mbH*).

- Ein neues Arzneimittel erfordert ein Investitionsvolumen von etwa 300 Millionen US-Dollar, was gegenwärtig mehr als eine halbe Milliarde Mark darstellt. Diese Investition muß während der Lebensdauer des Produkts, die selten über zehn Jahre liegt, amortisiert werden.
- Eine neue Generation von Halbleiterprodukten erfordert Investitionen in ähnlicher Größenordnung, wobei der Produktzyklus jedoch wesentlich kürzer als bei Arzneimitteln ist.
- Aber auch ein Hollywoodfilm erfordert oft mehr als 100 Millionen US-Dollar Investitionen und sein wirtschaftlicher Lebenszyklus ist auf ganz wenige Jahre beschränkt.
- Selbst im Bereich von Markenzeichen geben Unternehmen zig Millionen DM für Aufbau und Pflege ihrer Marken aus. Bei besonders markenintensiven Luxusgütern wie Kleidung, Uhren, Sportartikeln oder Genußmitteln kann es sich hier um Größenordnungen von 10 Prozent des Umsatzes handeln.

Dazu hat sich gleichzeitig die internationale Szene nach dem 2. Weltkrieg fundamental gewandelt. Das Phänomen wird heute gerne als „Globalisierung“ bezeichnet.

Vor dieser Zeit war die Fähigkeit, Erzeugnisse herzustellen, für die geistige Eigentumsrechte von Bedeutung sind, auf wenige Länder Europas und Nordamerikas beschränkt.

Durch die rasante Industrialisierung, insbesondere in Asien, entwickelten sich dort industrielle Kapazitäten in Bereichen wie Elektrik/Elektronik, Automobilbau und Optik, die bald mit den entsprechenden europäischen und amerikanischen Industrien konkurrierten und letztere sogar manchmal überflügelt haben. Hinzu kam die Verlagerung von erheblichen Produktionskapazitäten durch europäische und amerikanische Unternehmen in diese Regionen.

Diese Entwicklung hatte aber auch zur Folge, daß größere Bevölkerungskreise in diesen Ländern durch entsprechende Einkommenserhöhung als Käufer von Waren, für die geistige Eigentumsrechte relevant sind, in Betracht kamen.

Mit anderen Worten, diese Länder sind nicht nur als Produktionsstandorte, sondern auch als Märkte für vom geistigen Eigentum betroffene Güter von erheblicher Bedeutung geworden.

Zu diesem letzteren Phänomen hat auch der Umstand der Entwicklung des Volkstourismus bis in die hintersten Winkel der Welt beigetragen, bei dem Millionen von Touristen, falsche Rolexuhren, Lacoste-Hemden und Louis-Vuitton- oder Gucci-Handtaschen mit nach Hause bringen.

4. Die Entwicklung des Rechts des geistigen Eigentums nach dem 2. Weltkrieg

In den klassischen Industrieländern, zu denen sich ab den 70er Jahren auch Japan gesellte, wurde der Schutz des geistigen Eigentums laufend verbessert und den neuen Bedürfnissen angepaßt. So wurden praktisch alle Technologiefelder für grundsätzlich patentierbar erklärt. Der Patentschutz wurde auf 20 Jahre verlängert und für Produkte, die langwierige Marktzulassungsverfahren erfordern (bei Arzneimitteln dauert dies im Durchschnitt 10 Jahre) wurde die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfrist eingeführt. Auch der Gebrauch von Zwangslizenzen wurde stark reduziert, in zahlreichen Industrieländern wurden über Jahrzehnte praktisch keine solche Lizenzen mehr gewährt.

Im Bereich des Urheberrechts wurde insbesondere der Schutz der Rechte von Produzenten, Künstlern und Sendeanstalten an Phonogrammen und Filmen verbessert, und Computerprogramme wurden ebenfalls durch das Urheberrecht geschützt.

Als neues Schutzrecht wurde schließlich der Topographenschutz für Halbleiterprodukte eingeführt.

In den frisch industrialisierten Ländern war der Schutz des geistigen Eigentums durchweg auf dem Niveau der Gesetzgebung aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als Erbe der Kolonialzeit. Darüber hinaus war die Durchsetzung auch rudimentärer Rechte sehr schwierig oder in der Praxis unmöglich. In vielen dieser Länder herrschte die Auffassung, daß ein effektiver Schutz des geistigen Eigentums die Industrialisierung behindern würde.

Es ist interessant, daß diese Auffassung auch in Europa historisch auftrat, als nämlich die Niederlande von 1869 bis 1910 den Patentschutz aussetzten, mit dem ausdrücklichen Ziel, die Industrialisierung zu fördern.

Die handelshemmenden Auswirkungen dieser Situation können an drei Beispielen verdeutlicht werden:

- Wenn in einem Land Südostasiens 90 Prozent der CDs des ausländischen Repertoires Raubkopien sind, bedeutet dies, daß dieses Land als Markt für legale CDs praktisch nicht in Betracht kommt. Mit anderen Worten, der mangelnde Schutz des geistigen Eigentums hat dieselben Auswirkungen wie ein Einfuhrverbot.
- Wenn ein indischer Hersteller von Arzneimitteln ein von einem japanischen Unternehmen entwickeltes Produkt ohne Lizenz herstellen darf, ist der indische Markt für das Originalprodukt praktisch verloren und das japanische Unternehmen hat keinerlei Möglichkeit, dort einen Beitrag zu seinen Entwicklungskosten (mehrere hundert Millionen US-Dollar) zu erwirtschaften.

ten. Dieser Schaden wird dadurch erhöht, daß die indischen Produkte auch Märkte in anderen Ländern erobern können, wo kein oder nur schwacher Patentschutz besteht.

- Durch den enormen Zuwachs des Tourismus auch in Ländern mit keinem oder geringem Schutz des geistigen Eigentums fließen „Piratwaren“ in erheblichem Maße selbst in die Länder „zurück“, wo die Marken mit großem Aufwand aufgebaut wurden.

Einige Zahlen können dazu dienen, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Situation zu beschreiben.

Es wird allgemein geschätzt, daß ein Anteil von 3 bis 6 Prozent des Welthandels Waren betrifft, die unter Verletzung von geistigen Eigentumsrechten hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden.⁴ In absoluten Zahlen repräsentiert dies einen Warenwert von 120 bis 240 Milliarden US-Dollar pro Jahr.

So schätzte zum Beispiel die europäische KFZ-Ersatzteilindustrie ihre jährlichen Verluste durch Nachahmungen auf über 200 Millionen US-Dollar und setzt diese mit 6000 Arbeitsplätzen gleich.⁵

Die Musikindustrie ihrerseits schätzt ihre jährlichen Verluste durch CD-Piraterie auf über 2 Milliarden US-Dollar.⁶

5. Die GATT-Uruguay-Runde und TRIPs

Ausgehend von dieser Situationsbeschreibung, die hauptsächlich die 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts betrifft, ist es offensichtlich, daß die Industriestaaten und allen voran die USA, EG und auch Japan darüber nachsannen, wie diese Situation nachhaltig verbessert werden könnte.

Traditionell wurden Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums in der Weltorganisation für das Geistige Eigentum (*World Intellectual Property Organization - WIPO*) auf internationaler Ebene angesprochen. Praktisch alle internationalen Konventionen wurden bis dahin unter der Ägide von WIPO verhandelt und werden von WIPO verwaltet oder mitverwaltet.

⁴ Diese Zahlen sind lediglich grobe Schätzungen, deren Bedeutung sich darin erschöpft, die Größenordnung des Problems zu illustrieren. Siehe etwa *International Chamber of Commerce Publication 1996, Counteracting Counterfeiting*.

⁵ Siehe *briefing document* mit dem Titel „Counterfeiting – How GATT Can Help“, verfaßt von der Anti-Counterfeiting Group.

⁶ Die *International Federation of the Phonographic Industry (IFPI)* veröffentlicht jährlich statistische Erhebungen über Verluste durch CD-Piraterie weltweit (siehe IFPI-Website unter www.ifpi.org).

Aus verschiedenen Gründen war es jedoch nicht möglich, in der WIPO diese nachhaltigen Änderungen der Konventionen herbeizuführen, die von den Industriestaaten für notwendig gehalten wurden. Hinzu kommt, daß es keinen Mechanismus gibt, eine Verletzung von Verpflichtungen aus WIPO-Konventionen auf dem Wege eines internationalen Justiz- oder justizähnlichen Verfahrens zu ahnden.

In dieser Situation haben insbesondere die USA, unterstützt durch die EG, Mitte der 80er Jahre gefordert, das geistige Eigentum als einen der neuen Themenkreise in die GATT-Verhandlungen der Uruguay-Runde einzubeziehen.

Nach erheblichem Widerstand durch Entwicklungsländer gelang es schließlich, das geistige Eigentum in die Verhandlungsgespräche aufzunehmen. Die Erwartungen an die Regeln zum geistigen Eigentum fielen jedoch erheblich auseinander. Die Entwicklungsländer stellten sich einen Kodex gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren vor. Die USA und die EG stellten sich ein umfassendes Regelwerk vor, das Minimumstandards für alle Bereiche des geistigen Eigentums und Regeln zur innerstaatlichen Durchsetzung dieser Rechte vorsieht; weiter sollte dieses Regelwerk dem GATT-Streitbeilegungsverfahren unterworfen werden.

Letztendlich setzte sich der Standpunkt der Industriestaaten durch, und Ende 1991 lag der Text eines umfassenden TRIPs-Abkommens vor (*Dunkel-Text*).⁷

Die Gründe für diesen Verhandlungserfolg sind vielfältig.

Zunächst haben die Übergangsvorschriften einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren für die Umsetzung vorgesehen.

Weiter wurden die TRIPs-Zugeständnisse seitens der Entwicklungsländer durch Zugeständnisse der Industrieländer in anderen Bereichen, wie z.B. Landwirtschaft, Textil oder tropische Produkte möglich gemacht. Diese Möglichkeit, sektorübergreifende „Deals“ zu machen, war traditionell eine Besonderheit in GATT-Verhandlungen, die es in der WIPO praktisch nie gab.

Schließlich kam gegen Ende der 80er Jahre hinzu, daß einige führende Entwicklungsländer anfingen, auch einen gewissen Nutzen des Schutzes des geistigen Eigentums für ihre eigenen Volkswirtschaften zu erkennen. Hier sind besonders Indien, Mexiko, einige ASEAN-Mitgliedstaaten, aber auch China und andere zu erwähnen. Dieser Sinneswandel wird etwa am Beispiel Indiens leicht verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß Indien die zweitgrößte Filmindustrie der Welt hat und auch bei Computersoftware zur Weltpitze gehört. Hinzu kam für viele Entwicklungsländer die Einsicht, daß im Wettbewerb um ausländische Investitionen ein angemessener Schutz des geistigen Eigentums ein unverzichtbares Element darstellt.

⁷ Eine ausführliche Darstellung der Verhandlungsgeschichte findet sich bei *Gervais, The TRIPs Agreement*, London 1998.

Das TRIPs-Abkommen, das bereits Ende 1991 informell abgeschlossen war, wurde schließlich von den Verhandlungspartnern im April 1994 bei einer Ministerkonferenz in Marrakesch als Teil des WTO-Abkommens angenommen.⁸

6. Inhalt des TRIPs-Abkommens

Zunächst wurden die Prinzipien der Inländerbehandlung⁹ und der Meistbegünstigung¹⁰ festgeschrieben. Letzteres stellt ein Novum im Bereich des geistigen Eigentums dar.

Sodann wurden bestehende WIPO-Konventionen, insbesondere die Pariser Verbandsübereinkunft¹¹ und das Berner Abkommen,¹² in ihren neuesten Fassungen durch Verweisung in das TRIPs-Abkommen übernommen. In anderen Bereichen wurden einzelne WIPO-Konventionsklauseln dem Sinn nach oder auch *verbatim* übernommen.

Schließlich wurden zahlreiche Regelungslücken der bestehenden Konventionen geschlossen.

Im Bereich des Patentrechts wurden Regeln zur Patentierbarkeit¹³, zur Schutzdauer (mindestens 20 Jahre)¹⁴ und strikte Bedingungen für Zwangslizenzen eingeführt.¹⁵

Im Bereich des Urheberrechts und der Nachbarrechte wurde zunächst festgeschrieben, daß Computerprogramme als Literaturwerk zu schützen sind.¹⁶ Weiter sind Vermietrechte¹⁷ für bestimmte Gruppen von Rechtsinhabern vorgesehen und der Schutz der ausübenden Künstler sowie der Sendeanstalten wurde, auch in Anlehnung an das Rom-Abkommen, verbessert.¹⁸

⁸ Eine praktische Textsammlung, die außer dem TRIPs-Abkommen noch eine Anzahl wichtiger internationaler Konventionen enthält, wird von WIPO in mehreren Sprachen herausgegeben (WIPO Publication No. 223).

⁹ TRIPs-Abkommen, Artikel 3.

¹⁰ Ibid., Artikel 4.

¹¹ Ibid., Artikel 2(1).

¹² Ibid., Artikel 9(1).

¹³ Ibid., Artikel 27.

¹⁴ Ibid., Artikel 33.

¹⁵ Ibid., Artikel 31, aber auch Artikel 27(1) ist hier von Bedeutung.

¹⁶ Ibid., Artikel 10.

¹⁷ Ibid., Artikel 11.

¹⁸ Ibid., Artikel 14.

Der Schutz von geographischen Angaben¹⁹, der hauptsächlich im Interesse der Gemeinschaft ist, wurde klar definiert, wobei das Schutzniveau für Weine und Spirituosen höher als für andere Waren ist.

Bei den Markenzeichen²⁰ wurde insbesondere im Bereich der besonders bekannten Marken²¹ und durch die Durchsetzungsbestimmungen eine nachhaltige Verbesserung des Schutzes erreicht.

Im Bereich des Schutzes von Halbleiter topographien²² wurde das Schutzniveau des Washingtoner Abkommens (das nie in Kraft trat) erheblich übertroffen (Geltung für Waren, die solche Halbleiter enthalten, Haftung von unschuldigen Verletzern, Schutzdauer und Zwangslizenzen).

Geschmacksmusterschutz²³ ist auf hohem Niveau gewährt, wobei auch hier die Durchsetzungsregeln einen effektiveren Schutz gewähren sollen.

Auch Geschäftsgeheimnisse werden durch TRIPs geschützt.²⁴ Dies sollte für die forschende pharmazeutische Industrie insbesondere während der Übergangsfristen von besonderer Bedeutung sein.²⁵

Erstmals wurden auf internationaler Ebene Standards für die nationale Durchsetzung des geistigen Eigentums festgeschrieben.²⁶

Hier werden Fragen des Zivilrechtsschutzes (Unterlassung,²⁷ Schadensersatz,²⁸ einstweiliger Rechtsschutz²⁹), Strafrechtsschutzes³⁰ und Grenzmaßnahmen³¹ geregelt, die eine effektive Durchsetzung des geistigen Eigentums ermöglichen sollen.

Das TRIPs-Abkommen ist, wie alle WTO-Abkommen, dem WTO-Streitbeilegungsverfahren unterworfen.^{32/33} Dies bedeutet, daß Streitigkeiten zwischen WTO-Mitgliedern über die TRIPs-Kompatibilität ihrer Gesetze zum geistigen Eigentum

19 TRIPs-Abkommen, Artikel 22-24.

20 Ibid., Artikel 15-21.

21 Ibid., Artikel 16(2)(3).

22 Ibid., Artikel 35-39.

23 Ibid., Artikel 25-26.

24 Ibid., Artikel 39.

25 Hier ist Artikel 39(3) von besonderer Bedeutung.

26 Teil III des TRIPs-Abkommens.

27 TRIPs-Abkommen, Artikel 44.

28 Ibid., Artikel 45.

29 Ibid., Artikel 50.

30 Ibid., Artikel 61.

31 Ibid., Artikel 51-60.

32 Ibid., Artikel 64.

von den WTO-Streitschlichtungsorganen überprüft werden können. Dieses Verfahren hat justizähnlichen Charakter und sieht eine Berufungsmöglichkeit vor. In diesem Verfahren wurden bislang etwa 20 Fälle betreffend TRIPs anhängig gemacht, wobei die EG und die USA fast an allen Verfahren – und sei es nur als Drittpartei – beteiligt waren, bzw. sind.³⁴

Das TRIPs-Abkommen trat für die Industriestaaten zum 1. Januar 1995³⁵ und für Entwicklungsländer zum 1. Januar 2000³⁶ in Kraft (im Bereich der Patentierbarkeit gibt es für letztere noch eine zusätzliche Frist bis zum 1. Januar 2005).³⁷

7. Bilaterale Abkommen

Ab Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre wurde der Schutz des geistigen Eigentums auch in den bilateralen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern angeprochen.

So enthalten die Europa-Abkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ausführliche Regelungen zum geistigen Eigentum.³⁸ Dies gilt auch für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Ländern der früheren Sowjetunion.³⁹ Weiter enthält die Zollunionsentscheidung mit der Türkei⁴⁰ sehr weitgehende Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Aber auch einfache Kooperationsabkommen, z.B. mit Vietnam⁴¹ oder den Staaten Zentralamerikas⁴², enthalten Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, wobei jedoch das Verpflichtungsniveau sehr verschieden ist. Darüber hinaus gibt es mehrere punktuelle Abkommen, wie z.B. im Bereich des Schutzes von geographischen An-

³³ Das WTO-Streitschlichtungsverfahren ist im „*Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes*“ (DSU) geregelt. Der Text des DSU ist wiedergegeben in *GATT Secretariat, The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations 1994*.

³⁴ Eine Übersicht dieser Verfahren enthält die WTO-Website: www.wto.org.

³⁵ TRIPs-Abkommen, Artikel 65(1).

³⁶ *Ibid.*, Artikel 65(2)(3).

³⁷ *Ibid.*, Artikel 65(4).

³⁸ Siehe beispielsweise Artikel 68 und Annex XIII des Europa-Abkommens mit Ungarn (ABl. Nr. L 347 vom 31.12.1993).

³⁹ Siehe beispielsweise Artikel 50 und Annex III des Abkommens mit der Ukraine (ABl. Nr. L 49 vom 19.2.1998).

⁴⁰ Siehe Artikel 29 und Annex 8 der Zollunionsentscheidung (ABl. Nr. L 35 vom 13.2.1996).

⁴¹ Siehe Artikel 6 des Kooperationsabkommens (ABl. Nr. L 136 vom 7.6.1996).

⁴² Siehe Artikel 9 des Kooperationsabkommens (ABl. Nr. L 63 vom 12.3.1999).

gaben⁴³ oder Vereinbarungen mehr technischer Art in Form von Briefwechseln oder sogenannter „*agreed minutes*“.⁴⁴

8. Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den effektiven Schutz des geistigen Eigentums in den betreffenden Ländern

Aus meiner Erfahrung kann es keinen Zweifel daran geben, daß der Schutz des geistigen Eigentums in den letzten zehn Jahren weltweit enorme Fortschritte gemacht hat. Die wichtigsten Entwicklungsländer haben in vielen Bereichen Anschluß an die Gruppe der Industriestaaten gefunden. Hier muß man sich jedoch darüber im klaren sein, daß auch die Gruppe der Industriestaaten Interessenunterschiede aufweist. Dies kann dadurch illustriert werden, daß beispielsweise in Spanien Produktpatente für Arzneimittel erst Anfang der 90er Jahre, etwa zeitgleich mit China, eingeführt wurden.

Das größte Problem stellt nach wie vor die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte dar, die mit ineffizienten Justiz- und Verwaltungsapparaten in den betreffenden Ländern zusammenhängt.

9. Ausblick

Das TRIPs-Abkommen stellt sicher einen entscheidenden Meilenstein auf dem Wege zur Festlegung von internationalen Standards zum Schutz des geistigen Eigentums dar.

Die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus TRIPs und zahlreicher bilateraler Abkommen wird jedoch noch viele Jahre und erhebliche Anstrengungen und Ressourcen erfordern. Auch die WIPO steht nach wie vor im Mittelpunkt von Bemühungen, um das internationale Regelwerk zum geistigen Eigentum zu verbessern. Dabei läßt sich jedoch seit dem Abschluß der GATT-Uruguay-Runde eine Verschiebung des Tätigkeitsschwerpunkts der WIPO hin zu Verfahrensthemen feststellen (Markenrechtsabkommen – 1994 –, Protokoll zum Haager Abkommen – 1999).

⁴³ Siehe Abkommen über Weinhandel mit Australien (ABl. Nr. L 86 vom 31.3.1994).

⁴⁴ Diese werden nicht immer veröffentlicht.

Im TRIPs-Rat der WTO konzentriert sich gegenwärtig die Arbeit auf eine Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen der Entwicklungsländer und einiger Einzelprobleme, der sogenannten „*built-in agenda*“.⁴⁵

In unmittelbarer Zukunft ist im TRIPs-Bereich mit grundlegenden neuen Verhandlungsinitiativen nicht zu rechnen (dies war auch für die Ministerkonferenz in Seattle 1999 nicht vorgesehen).

Das Hauptaugenmerk wird während der kommenden Jahre, auch aus Sicht der Gemeinschaft, auf der Umsetzung des TRIPs-Abkommens, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Streitbeilegungsverfahrens, liegen. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die bilateralen Abkommen.

Dies wird nicht nur erhebliche Anstrengungen auf Seiten der Kommission erfordern, sondern auch erhebliche Anstrengungen auf Seiten der europäischen Industrien, da diese in erster Linie von Unzulänglichkeiten des Schutzes erfahren und betroffen sind.

⁴⁵ Hier handelt es sich um eine Reihe von Einzelproblemen (z.B. Art. 23[4], 27[2][b]), zu denen der Text des TRIPs-Abkommens bereits gewisse weiterführende Aktivitäten der WTO-Mitglieder vorsieht.